## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

46 (24.2.1880)

# Beilage zu Mr. 46 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 24. Februar 1880.

### Babifcher Landtag.

Rarlsruhe, 21. Febr. 10. öffentliche Sigung ber Erften Rammer unter Borfit des Brafibenten Obfircher. (Schluß aus ber Beilage Dr. 45.)

Den britten Gegenstand ber Tagesordnung bilbet bie Berathung bes von Roelle erftatteten Berichts ber Bubgetfommiffion über das Budget des Großh. Ministeriums bes Innern für 1880 und 1881, und zwar: Titel I bis VII und XII bis XVI ber Ausgabe, Titel I, III, IV und V der Einnahme.

Gine allgemeine Diskuffion findet nicht ftatt; es wird baher fofort in bie Gingelberathung eingetreten.

Bu Titel III Bermaltungsgerichtshof bemerkt ber Berichterstatter Roelle, es seien hier 11,000 M. für Besolbungen und 1,320 M. für Bohnungsgeldzuschüffe II. Rlaffe als fünftig wegfallend bezeichnet, jedoch mit bem Borbehalte fünftiger Abanderung, wenn eine folche in Folge ber Beschlüffe ber Rammern nothwendig werden follte. Diefe als fünftig wegfallend bezeichneten Beträge maren entsprechend zu modifiziren, ba nach bem Gefete über ben Berwaltungsgerichtshof, welches nun endgiltig festgestellt fei, fünftighin nur ein Rath bes Berwaltungsgerichtshofs wegzufallen habe.

Der Borfitenbe regt die Frage an, in welcher Beise diese anderweite Feststellung ber fünftig wegfallenben Sate, welche nur noch in dem halftigen Betrage ber vom Berichterstatter angegebenen Gumme bestehen tonnten, geschehen soll, ob es wohl nöthig sein werbe, in dieser Sin-ficht zunächst einen Beschluß bes anderen Saufes abzuwarten, ober ob es genugen wurde, bies nur hier gu fonftatiren und bem andern Saufe bavon Anzeige gu

Geheimerath Cron. Es werbe nicht nöthig fein, hierüber besonders Beschluß zu fassen, nachdem das Geset über bie Organisation bes Berwaltungsgerichtshofs thatfächlich festgestellt ist; auf letteres werde sich die Großh. Regierung im gegebenen Falle berufen fonnen.

Rachbem Geheimerath Bluntichli barauf aufmersam gemacht, daß jedenfalls ein diese Position abandernder Befolug heute nicht gefaßt werden tonne, ba es ber Erften Rammer verfassungsmäßig nicht zustehe, am Budget im Detail etwas zu ändern, bemerkt Ministerialpräsident Stöffer, daß er eine nochmalige Erörterung dieses Gegenstandes im andern Hause nicht für erforderlich halte.

Coweit ihm erinnerlich sei, habe man bei der Berathung des Gesehes in der Zweiten Kammer die Eventualität der Aenderung dieser Budgetposition in's Auge gefaßt. Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Bu Titel IV Berwaltungshof möchte Berwaltungsgerichtshofs-Brafibent Schwarzmann feiner Befriedi-gung barüber Ausbrud verleihen, baf bie Zweite Rammer bem Beschluffe ihrer Rommiffion, ein Kollegialmitglied bes

Berwaltungshofes ju ftreichen, nicht beigetreten ift. Rebner glaubt, daß er als früherer Borstand des Berwaltungs-hoses am besten in der Lage sei, beurtheilen zu können, ob ein solcher Strich gerechtsertigt gewesen wäre. Die Geschäfte beim Berwaltungshofe seien in stetiger Bunahme begriffen. Aus seiner Erfahrung könne er be-

zeugen, daß die Bewältigung der höchst umfangreichen und schwierigen Arbeiten bieser Behörde nur durch die unermüblichen Anftrengungen ber Mitglieder berfelben habe ermöglicht werben fönnen. Gine Berminderung ber Ar-beitsfräfte fei nach seiner festen Ueberzeugung burchaus nicht am Blate. Ber einigermaßen eine Borftellung habe von den Geschäftsaufgaben des Berwaltungshofes, werde eher eine Bermehrung als eine Berminderung ber Rollegialmitglieder für erforderlich halten. Er erinnere nur an bas Defreturmefen; hier erfordere bie Brufung ber einzelnen Beträge einen großen Aufwand an Zeit und Muhe. Habe man aber nicht bie nöthige Zeit zu gründlicher Brufung ber einzelnen Boften, bann murben leicht Bosten in Abgang bekretirt und Niemand wisse, ob nicht bie Staatsfaffe geschäbigt worden fei. Davon erfahre weber die Budgetkommiffion noch die Oberrechnungstammer etwas. Auf nähere Details wolle er, ba es bie Zeit nicht erlaube, nicht eingehen, er widerhole aber, daß nach feiner Erfahrung bas Staatsintereffe eine Bermehrung ber Rathe bes Berwaltungshofes erfordere.

Bu Titel VI, Bezirfsverwaltung und Polizei, ergreift bas Wort

Graf v. Berlichingen, um einen Gegenftand zu berithren, den er schon auf dem vorigen Landtage zur eprache gebracht habe, nämlich die Gemeinde-Balbhut, über beren Einrichtung schon viele Klagen laut geworben seien, und zwar zunächst in ber Richtung, daß die von ben Gemeinden angestellten Baldhüter jum großen Theile aus Individuen sich rekrutirten, welche ihrer Aufgabe burchaus nicht gewachsen sind. Meistens werde dieser Dienft als eine Art Bersorgung angesehen. Ein weiterer Difftand fei bet, baß jebe Gemeinbe, fie moge noch jo unbedeutende Walbungen haben, ihren besonderen Balbhüter anstelle. Hieraus erstünden für die Gemeinden un-nöttige Kosten, und wenn die Gehalte der Waldhüter and noch so gering seien.

Redur würde es dringend wünschen, daß die An-

stellung sammtlicher Walbhüter burch bie Oberförfter er-

folgte, und zwar in ber Beise, daß jeder Oberförster in seinem Bezirke die nöthige Anzahl Waldhüter zu ernennen und jedem Einzelnen seinen Hutbistrift anzuweisen hatte, während die Gemeinden nach Berhältniß ihrer Balbungen jum Gehalt bes Walbhüters beitragen würden. Mus einer solchen Einrichtung wurden nicht nur bie Gemeinben, fondern auch ber Staat und insbesondere auch die Privaten, welche bermalen ben Gemeinde-Waldhütern ihre Waldungen nicht anvertrauen können, denen aber die Aufftellung eigener Balbhüter eine bedeutende Erhöhung ber Bewirthschaftungskoften verursacht, Bortheil ziehen konnen.

Redner ichließt mit ber Bitte an die Großh. Regierung, diese Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und — wenn irgend thunlich — eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes in der von ihm angedeuteten Beise herbeizuführen.

Ministerialpräfident Stöffer will nicht in Abrede ftellen, baß Mißstände in biefer Beziehung sich gezeigt haben; ob dies aber in dem Umfange der Fall fei, wie ber Borredner dargestellt habe, könne er weder bejaheu noch verneinen, ba ihm die einschlägigen Berhäftnisse nicht genü-gend aufgeklärt erscheinen. Jedenfalls wurde es daher, ehe man ben bisherigen Buftand aufgebe, umfaffenber Erhebungen und Feftftellungen über diefen Begenftand beburfen, um ermeffen gu tonnen, ob eine Reuregelung in ber That bringend geboten erscheine.

Bas die Abhilfe anlange, welche ber Herr Borredner vorgeschlagen habe, so sei darin ein scharfer Eingriff in bie Selbstverwaltung der Gemeinden zu erblicken, und er möchte bezweiseln, ob die Großt. Regierung in dieser Beise vorzugehen vermöchte. Noch mehr aber müsse er bezweifeln, baß eine folche Gefegesanderung im anderen Hause Annahme finden würde, wo besonders auf diesen Theil der Selbständigkeit der Gemeinde hoher Werth gelegt wird. Er fei aber gerne bereit, die heute gegebene Anregung zu benüten, um den Sachverhalt nachher festftellen zu laffen.

Uebrigens glaube er, daß ichon mit ben berzeitigen gefestlichen Borichriften zur Abstellung ber gerügten Dißftande viel beigetragen werden fonne ; § 184 bes Forftgesetzes enthalte die Bestimmung, daß die Gemeinde-Wald-hüter vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden können. Her sei also der Staatsver-waltungsbehörde ein sehr ausgedehntes Recht in Bezug auf das Waldhut-Personal zuerkannt; wenn von diesem Rechte entsprechend strenger Gebrauch gemacht werde, so werde auch ohne die vom Herrn Vorredner gewünschten Magnahmen eine Befferung bes gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werben tonnen.

Graf v. Berlichingen: Der vom Berrn Minifterialpräsidenten angeführte Paragraph des Forstgesetes sei ihm wohl befannt. Damit fei aber nichts gewonnen; benn wenn der eine Waldhüter entlassen sei, so komme ein an-berer, der nicht besser sei. Er wiederhole übrigens, daß er diese Sache namentlich auch deßhalb angeregt habe, weil er glaube, daß durch das von ihm vorgeschlagene Berfahren eine Entlaftung sowohl der Gemeinden als auch ber Brivaten eintreten werbe.

Frhr. v. Goler unterftust bie von Graf v. Berlichingen geangerten Bunfche. Wenn bie Großh. Regierung biefe Frage eingehender untersuche, werde fie gewiß zu bemfelben Resultate gelangen. Er feinerfeits befürchte nicht, daß mit ben vom Borrebner vorgeschlagenen Magregeln an fart in die Gelbständigfeit ber Gemeinden eingegriffen werbe, er glaube sogar, baß die Gemeinden damit voll-ständig zufrieden sein würden. Die Anstellung der Wald-hüter durch die Oberförster sei auch wünschenswerth im Intereffe ber Baldwirthschaft. Die Oberforfter hatten große Bezirte und müßten ben Waldhütern viel überlaffen. Ein gutes Balbhüter-Personal aber, welches ben Ober-förfter in seinen Arbeiten entsprechend unterstützen tonne, würde der lettere nur dann sich heranziehen können, wenn er baffelbe von fich aus anzuftellen habe.

Es melbet fich noch 3nm Bort Graf v. Ragened, um bie Großh. Regierung zu bitten, über bie Diaten ber Ge-meindebeamten eine scharfe Kontrole zu üben. Es seien in biefer Sinficht vielfache Rlagen lant geworben.

Ministerialpräsident Stöffer fagt auch hierüber eine Brufung zu. Schon jest werde übrigens Seitens ber Revifionen bem Diatenwesen die nothige Aufmertfamteit gugewendet. Bemerten miffe er noch, bag es oft fehr fcmer fei, im einzelnen Falle festzuftellen, ob bie Diatenanforberung begründet ift ober nicht.

Graf v. Kagened ist dem Hrn. Präsidenten des Mi-nisteriums des Innern dankbar für die zugesagte Prüsung. Es kämen eben ganz evidente Mißbräuche vor. Im Nebrigen sinder eine Diskussion nicht statt; es wird

baber gur namentlichen Abstimmung geschritten, welche mit der Unnahme der sammtlichen heute zur Berathung gestellten Titel nach ben Beschlüssen ber Zweiten Kammer

Den letten Gegenstand ber Tagesordnung bildet die Berathung bes von Geheimerath Grashof erstatteten Kommissionsberichts über ben Gesetzentwurf die Ergangung und Abanderung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, bie Anlage der Orisftragen und die Feststellung der Bau-

fluchten, sowie bas Bauen langs ber Landstragen und Gifenbahnen betreffenb.

Der Entwurf, welchen bie Zweite Rammer unverändert angenommen und beffen unveränderte Annahme auch die Kommission ber Ersten Kammer beantragt, hat folgenden

\$ 1. Artifel 9 bes Gefetes vom 20. Febr. 1868, bie Anlage ber Ortsftragen und die Feststellung der Baufluchten, fowie bas Bauen langs ber Landftragen und Gifenbahnen betr. - Regiernugsblatt Dr. XVII - erhalt folgenben Bufat als Abfat 2:

Ebenfo fann burch Gemeindebeichluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werben, daß bie Gigenthumer ber an folche Ortoftragen angrenzenden, ichon früher ausgeführten Bauten, wenn biefen bie Strafe in bervorragendem Dage befonderen Rugen bietet, einen entsprechenden Beitrag gu ben in Abfat 1 genannten Roften gu leiften baben.

§ 2. Artifel 12 bes gedachten Befetes erhalt folgende neue Faffung:

"Sowohl für neu anzulegende als für ichon bestebende Ortsftragen fann burch Gemeindebefchluß mit Staatsgenebmigung feftgefest werden, bag die Sauseigenthumer bie Roften ber neuen Berftellung ber vor ihren Grundftuden bingiebenden unterirbifden Abzugstanale theilmeife gu tragen ober gu er-

Nach Eröffnung der Generaldiskuffion erhält das Wort: Roelle: Bei der Berathung des Gesetes vom Jahre 1868 sei sehr viel von der Beschränfung der Freiheit bes Sigenthums und ber Person gesprochen worden. Er fei ebenfalls ein großer Freund der Freiheit, aber nur inso-weit, als dadurch die Mehrheit nicht geschädigt werde. Die Semeinden seien aber durch dieses Geset bisher geschädigt worden, indem dieselben bas planlose Bauen in einiger Entfernung vom Orte nicht hatten hindern konnen und indem fie, wenn einmal eine Strafenanlage nöthig fiel, die Befiger ber an diefelbe angrenzenben Saufer nicht einmal zu ben Berftellungs- und Unterhaltungstoften ber Strafe heranziehen tonnten. Außer erheblichen finangiellen Opfern ber Gemeinden habe ber bisherige Buftand auch Rachtheile für ben öffentlichen Bertehr und die öffentliche Sicherheit im Gefolge gehabt, ein weitläufig und zerstreut gebauter Ort fei viel weniger leicht zu beauffichtigen, als ein arrondirter, baber eine unverhältnismäßigere Bermehrung ber Sicherheitsorgane geboten. Diese Machtheile habe namentlich bie Stadt Karlsruhe erfahren, welche mit ihren Bauten einen Raum einnehme, auf bem unbeschabet für Licht, Luft und Gefundheit 150,000 Menschen, und vielleicht noch mehr, wohnen könnten, während fich die Ginwohnerzahl gegenwärtig auf etwa 50,000 be- laufe. Daß ein folches Migverhaltniß seine großen finangiellen und wirthschaftlichen Rachtheile habe, werde wohl eines näheren Nachweises nicht bedürfen. In ähnlicher Lage wie Karlsruhe befänden fich aber noch andere Städte und Orte des Landes.

Er begruße baher aufrichtig ben vorliegenden Entwurf, welcher biefen Digftanden abhelfen folle.

Rebner hatte allerdings gewünscht, bag man noch einen Schritt weiter gegangen ware und gleichzeitig bestimmt hatte, daß nicht nur ber Sauseigenthumer, fondern aberhaupt alle Besither von an die Ortsstraße angrenzenden Grundstüden zur Beitragsleiftung herangezogen werden tonnen; benn, daß biefe Grunbftiide, wenn eine Strage an ihnen vorbeigeführt werbe, bebeutend an Werth ge-winnen, unterliege wohl feinem Zweifel. Einen biesbezuglichen Antrag wolle er indeß nicht ftellen, begnüge sich vielmehr bamit, diefen Buntt hier angeregt zu haben.

Ministerialrath Bechert: Der Bunsch des Borred-ners sei nicht neu, er sei bereits niedergelegt gewesen in der vom Abg. v. Blittersdorff auf dem vorigen Landtag begründeten Motion, habe aber bei der eingehenden Berathung hierüber im andern Sause feine Unterstützung ge-funden. Er gestatte sich in bieser Beziehung auf die Ausführungen bes v. Rotted'ichen Berichtes ju verweisen, in welchem Aberzeugend dargelegt sei, welch' große Bebeuten gegen die Heranziehung ber Besiger ber nicht überbauten Grundftude fprechen. Er möchte bezweifeln, bag biefe Bebenten fich mit ber Beit beben werben; es erscheine aus allgemein rechtlichen Gründen als unftatthaft, ben Gigenthumer jolder Grundftude fo ju behandeln wie benjenigen Eigenthumer, ber fein Grundftiid überbaut

hat oder im Begriffe ist, dieses zu thun. Im Uebrigen möchte er sich erlauben, eine Ehren-rettung des Gesetzes vom Jahre 1868 zu versuchen. Sichabe sich dieses Gesetz, welches seiner Zeit allseitig steubig begrüßt murbe, nach ben regierungsseitig gemachten Erfahrungen im Ganzen bewährt. Wenn es in ber einen ober anbern Stadt zur Folge gehabt habe, bag biese ober jene Belästigung eingetreten ist, so trage hieran wohl ber Umstand die Schuld, daß seine Wirksamkeit in einer Zeit begann, wo die Bauluft einen ungeahnten Aufschwung genommen hat, wo vielleicht über Gebühr gebaut wurde, in ber aber gerabe von ben Stabtverwaltungen bas Bauen sehr unterstützt, ja ihnen nur allzusehr Borschub geleistet wurde. Die Großh. Regierung habe geglaubt, zu einer Abänderung des vorliegenden Gesetzes nur in so weit schreiten zu sollen, als ein wirkliches Bedürsniß hiefür vorliegt und als es geschehen kann, ohne den beabsichtigten Ausgleich zwischen Privaten und Gemeinde in Frage 3n stellen. Redner schließt mit der Bitte um Annahme des Entwurfs.

einiger Zeit in der Stadt Karlsruhe begonnenen unter-irdischen Dohlenanlage, deren Herstellung den einzelnen Hauseigenthümern, an deren Besithtum ber Kanal vorüberführe, gang bedeutende Roften verurfacht habe, inbem ihnen die Berpflichtung auferlegt war, einen Zweigfanal von ihrem Besitthume aus in ben Sauptfanal auf eigene Roften zu leiten. Gine etwaige nachträgliche Berangiehung biefer Sanseigenthumer ju den Roften ber Dohlenanlage auf Grund bes vorliegenden Gefetes mare nach Anficht bes Redners entschieden unbillig und möchte er baber an ben Berrn Regierungsvertreter Die Anfrage richten, wie es fich in diefer Sinficht mit ber rudwirfenden Rraft bes Gefetes verhalte.

Ministerialrath Bechert erwidert hierauf: Die Großh. Regierung gebe bavon aus, daß die Wirtfamfeit bes Gefepes erft vom Tage der Berkundung beffelben eintreten

Bermaltungsgerichtshofs = Brafibent och margmann will einen andern Buntt gur Sprache bringen, ber ebenfalls in der genannten Motion berührt fei, nämlich ben Artifel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, welcher bestimme, daß bei neu anzulegenden Ortsstragen die Ginhaltung ber Bauflucht nur da verlangt werden fonne, wo bie Strafe bis zu bem Bauplage und längs beffelben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindeftens 15 Jug Breite in ber endgiltigen Strafenhohe für Jugganger und Fuhrwerte benütbar hergestellt und in ihrer gangen fünftigen Breite abgepfählt ift, ober mo diefen Bedingungen ohne Bergug Genüge geleistet wird. Durch Diefen Paragraphen scheine ihm die eigentliche Bohlthat bes Gefetes gelähmt ju fein. Das Gefet habe die Abficht, für eine lange Beit hinaus zu ermöglichen, daß ber natürlichen baulichen Entwickelung der Gemeinden feine hemmnisse in ben Beg gelegt werben. hierzu sei nothig bie Aufstellung eines Bauplanes, ber feinerseits bie Bebentung habe, daß gegen die Festsetzungen besselben nicht gebaut werben durse. Bon diesem Prinzip mache § 8 eine bedenkliche Musnahme; er geftatte jedem Gingelnen, beliebig in die Bauflucht hineinzubauen, und wenn die Gemeinde dies verhindern wolle, jo muffe fie fofort die Strafe herftellen, und zwar oft zu einem Beitpuntte, wo auch noch nicht bas geringfte öffentliche Beburfnig hiefür vorliege. Thue fie dies nicht, fo laufe fie Gefahr, späterhin die Durchführung des städtischen Bauplans nur mit großen Gelbausgaben für Expropriationen ermöglichen gu fonnen. Die in Art. 8 getroffene Bestimmung fei unter allen Umftänden eine große Kalamitat für die betreffenden Gemeinden. Bu Gunften berfelben habe man bie Freiheit des Eigenthums angeführt; bem muffe aber entgegengehalten werden, daß der Eigenthumer ja bauen fonne, er muffe eben nur ben Bauplan einhalten.

In diefer Bestimmung liege ein Wiberspruch bes Befeges in fich felbst, wodurch ber Absicht bes Gefeges entgegengewirft werbe. Der Artifel 8 werbe auch in Bufunft zu Rlagen Anlaß geben. Wenn die Großh. Regierung jett sich nicht bagu habe entschließen können, ben Artikel 8 aufzuheben, so sei bies begreiflich im hinblick auf die früheren Beschlüffe bes andern Sauses gelegentlich ber Berathung ber Motion bes Abg. v. Blittersborff. Er für seine Person habe jedoch die Ueberzeugung, baß ein biesbezügliches Gefet boch einmal eingebracht werben muffe, weil ein wirkliches Bedürfniß nach einem folchen

vorhanden fei. Frhr. v. Goler: Der von Roelle ausgesprochene Wunsch, es möchten auch die Eigenthümer nicht überbauter Grundftude ju den Berftellungs- und Unterhaltungsfoften der Strafen beigezogen werden, habe bisher im Saufe feinen Biberfpruch gefunden. Um nun ber Unterftellung entgegenzutreten, als ob man im Saufe allfeitig mit diefer Unficht einverstanden fei, wolle er sich einige Bemerkungen erlauben. Er fei entschieden gegen folden meitgehenden Beizug; dies murbe einen Eingriff in die Privattaffe des Einzelnen bebeuten, wie er ihn der Gemeindebehörde nicht zuerfannt wiffen möchte. Ein solcher Eigenthumer habe ja zunächst nicht ben geringften Ruben von ber Strafenanlage; erft bann, wenn er fein Grundstüd überbane und hierdurch ben durch bie Berftellung ber Strafe bebingten Mehrwerth beffelben realifire, ericheine es angemeffen, ihn zum Strafenaufwande mit heranzuziehen.

Sofrafh Dr. Behaghel wendet fich gegen bie Aus-führungen des Prafidenten Schwarzmann. Die Mehrheit der Kommission habe sich - und zwar aus guten Grunden gegen die Aufhebung des Art. 8 des Gesetes vom 20. Februar 1868 erflärt. Es fei in den größern Städten bie Reigung vorhanden, Plane ausznarbeiten, welche auf eine fehr weite Bufunft berechnet feien; Art. 8 fei bie nothige Korreftur dieses Bestrebens, indem er fagt, die Beidranfung des Eigenthümers burch ben Stadtbau-Blan foll nicht weitergeben dürfen, als bis wohin die Ausführbarfeit bes Planes von Seiten der Gemeinde jest ichon als wirklich realisirbar angesehen wird. Es werde ber Gemeinde feine zu großen Opser verursachen, wenn sie, wie im Art. 8 vorgeschrieben fei, die nothdurftige Berftellung ber Strafe, an beren Bauflucht-Ginhaltung ber Grundeigenthumer gebunden fein foll, bewirte. Es fei beute gesagt worden, der Eigenthümer fei ja gar nicht gehindert, zu bauen, er muffe dies nur in einer bestimmten Sohe und Richtung thun, allein gerade dies konne ihn verhindern, das zu bauen, wozu er Luft habe, 3. B. wenn er ein großes Fabrifetabliffement bauen wolle, ju welchem er fein ganges Eigenthum brauche, burch letteres aber eine Straße projettirt fei.

Es fei für die Aufhebung des Art. 8 ichon mehrfach bie Spekulation Einzelner auf Koften der Gemeinde angeführt worben; er glaube aber nicht, daß ein Fall nachgewiesen werben fonnte, daß Jemand auf's freie Feld ein Daus gebaut habe, bamit daffelbe fpater von ber Ge-

Seine Großh. Sobeit Bring Rarl erwähnt der vor | meinde, wenn diefelbe das Terrain brauche, im Bege der 1) verbieten, dag Reben und Rebtheile , fomie andere Bflangen Expropriation erworben werde.

Redner würde sich gang entschieden gegen einen etwaigen Antrag auf Aufhebung des Art. 8 bes Gefetes ausfprechen muffen.

Roelle ift hinfichtlich bes Artifel 8 im Allgemeinen mit Brafibent Schwarzmann barin einverftanben, bag durch benfelben bie Intereffen ber Stäbte ichwer geschädigt werden, möchte sich aber ber Ansicht zuneigen, bie im andern Saufe von dem Abg. Riefer ausgesprochen wurde, daß es nämlich eben fo miglich fei, ben Artifel 8 stehen zu lassen, als ihn unbedingt zu streichen. Auch er glaube, daß ein Mittelweg gesucht werben follte, um die hier fich entgegenftehenden Intereffen von Stadt und Land auszugleichen.

Redner wendet fich noch mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Frhrn. v. Göler und wiederholt, daß er die Beranziehung sammtlicher Angrenzer an eine neue Straße zu ben Roften ber letteren für bringend wünschenswerth halte. Er sehe jedoch von Stellung eines diesbe-züglichen Antrages ab, weil er das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes, das er gegenüber den jezigen Zuftanben für eine Berbefferung halte, nicht erschweren wolle.

hierauf wird bie allgemeine Berathung gefchloffen. Der Berichterftatter Geheimerath Grashof will in feinem Schlußworte noch feine perfonliche Anficht über einige im Berlaufe der Diskuffion berührte Buntte ausfprechen. Bunachft tonne er ber von Brn. Roelle geaußerten Anficht, daß bei Anlage neuer Ortsftragen nicht blos bie Angrenzer, infoferne fie Bauten an berfelben besithen ober folche errichten wollen, sondern überhaupt alle Ungrenzer zu ben Roften beitragen follten, nicht beipflichten, ba er einen folden Beizug entschieden für unbillig erachte, benn die Werthserhöhung der nicht überbauten Grundftude fei an die Boraussetzung gefnupft, daß diese Grundftäcke als Baupläge benüst werben. Es tonnte ja leicht ber Fall vorfommen, daß überhaupt die Absicht nicht besteht, ein solches Grundstück einmal als Bauplat zu verwerthen. Dann habe der Eigenthümer vielleicht nicht ben mindesten Rugen von der Straße. Es könnten aber fogar aus ber Stragenanlage bem Gigenthumer Rachtheile entstehen, was Redner an Beispielen näher nachweist.

Bas sodann die von einer Seite gewünschte Aufhebung des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 anlange, fo muffe er fich auch hiergegen aussprechen. Wie schon im Kommiffionsberichte angebeutet, fei Art. 8 wesentlich für den Grundgedanken des Gesethes. Wenn dieser Artifel aufgehoben murbe, so habe der Eigenthumer eines Gebaubes, welches an die projektirte Strafe angrenze, feine Gewähr dafür, daß die Straße auch wirklich zur Aus-führung gelangt. Es würde bei Aufhebung des Art. 8 eine große Versuchung für die Stadtverwaltungen vorlie-gen, den Artikel 2 des Gesetzes nicht zu handhaben, welder bestimme, bag die Blane für die Bedürfniffe ber naheren Butunft festzustellen feien. Dafitr, bag bies geschehe, biete Art. 8 eine gewiffe Gewähr; benn fonft wilrden voraussichtlich bie Gemeinden ihren Orts - Bauplan auf eine große Entfernung aus-behnen. Es sei auch nicht einmal richtig, daß Art. 8 bie Gemeinden nöthige, die projektirten Straßen theilweise auszuführen; benn nach ben Art. 4 und 5 fei bie Gemeinde berechtigt, das Gelände zu erwerben, deffen fie zur Ausführung bes festgestellten Bauplanes bedarf, und fie habe baher nur nöthig, biefes Belande an fich zu bringen, um ju verhindern, daß nicht in die Strafe hinein gebaut wird. Die Gefahr einer Benachtheiligung ber Gemeinbe liege nicht vor, wenn Art. 2 wirklich gehandhabt werbe. Bei biesem Ineinandergreifen der Art. 2, 4, 5 und 8 bes Gefeges vom 20. Februar 1868 erschiene es ihm bebentlich, durch Aufhebung eines berfelben eine Störung in Diefem Berhaltniffe herbeizuführen. Er wieberhote ben Antrag ber Rommiffion, bem Entwurf unverändert bie

Buftimmung zu ertheilen. Es folgt die Ginzelberathung.

§ 1 wird, nachdem Ministerialrath Bechert eine Unfrage von Sofrath Behaghel, ob auch nach Auffaffung ber Großh. Regierung biefer Paragraph nur auf folch, Strafen Unwendung zu finden habe, bie nach bem Infrafttreten bes vorliegenben Gefetes hergestellt werbe, in bejahendem Sinne beantwortet hat, unverändert angenommen; ebenjo ohne Debatte § 2.

Die namentliche Abstimmung über ben Entwurf ergibt deffen Annahme.

Hierauf schreitet bas Saus noch zur Bahl ber Rommiffion für den Gefegentwurf Menderungen bes Gefetes über den Glementarunterricht betreffend.

Es werden gewählt die Herren Pralat Doll, Freiherr v. Göler, Hofrath Behaghel, Kreis- und Hofgerichts-Prasident a. D. Prestinari und Graf v. Berlichingen und wird fodann die Gigung geschloffen.

Karlsruhe, 20. Febr. Näherer Bericht über die 41. öffentliche Sigung ber Zweiten Kammer unter bem Borfige bes Prafibenten Lamen. (Schluß aus ber Beilage Nr. 45.)

Die allgemeine Diskuffion ift damit beendet. Der Brafibent ruft die einzelnen Baragraphen gur Berathung auf. Die §§ 1-6, lautend:

§ 1. Das Sanbelsminifterium ift ermächtigt , in den Rebtulturen des Großbergogthums Ermittelungen über das Borban= benfein ber Reblaus (Pbylloxera vastatrix) in gleicher Beife anftellen gu laffen, wie bies burch bas Reichsgefet bom 6. Dars 1875 - Reichs-Befetblatt von 1875, Geite 175 - bem Reichs= fangler für bas Deutsche Reich eingeräumt ift.

§ 2. Benn bas Borhandenfein ber Reblaus auf einem gur Rebfultur benütten Grundftild ober an einzelnen Rebftoden feftgeftellt worden ift, tann das Sandelsminifterium alle biejenigen Anordmingen treffen, welche eine Berichleppung ber Reblaus gu berhindern geeignet erfcheinen, insbefondere

und Bflangentheile, gleichviel ob bewurzelt ober unbewurzelt. ebenfo alle fonftigen in ben Boben hineinragenden Gegenftande. als Bfable, Zauntheile zc. ans bem bezüglichen Grundftild ab= gegeben oder überhaupt entfernt werden ;

2) über ben Transport von der Rebfultur bienenden Gerathen in den von der Rrantheit heimgefuchten Begenden befchrantenbe

Boridriften erlaffen : 3) die Bernichtung der verfeuchten Rebfulturen und die Ent= feuchung bes Bobens anordnen und ausführen laffen ;

4) die Benützung bes Bobens auch nach erfolgter Entfeuchung gur Rebfultur ober gur Rultur von Gewächfen überhaupt für einen bestimmten Beitraum unterfagen.

§ 3. Es bleibt bem Sandelsminifterium überlaffen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile bes verfeuchten Grundftudes gu beichranten ober auch, je nach bem raumlichen Umfang ber Rrantheit, auf eine gange Bemarfung und felbft auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

§ 4. Die nach § 2 erlaffenen Anordnungen find, fofern fie einzelne Grundftude betreffen, beren Befitzern ichriftlich gu eröffnen; fofern fie eine oder mehrere Gemarkungen umfaffen. burch das Amtsblatt zu verfünden und in den betreffenden Bemeinden fobann in ortsublicher Beife weiter befannt gu geben. Die Anordmingen werden für die Einzelnen ichon burch mundliche Mittheilung ber mit der Eröffnung betrauten Organe

§ 5. In bringenden Fällen fonnen die in § 2 Biff. 1 und 2 vorgesehenen Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Orts-Polizeibehörde ausgesprochen werden. Bon folchen Anordnungen ift bem Sandelsministerium unverzüglich Anzeige gu erftatten, welches über beren Bestätigung, Abanderung ober Aufhebung fofort gu befinden bat.

§ 6. Jeder Befiter von Reben ift verpflichtet, von dem Borhandenfein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche bas Borhandenfein ber Reblaus befürchten laffen, ber Gemeindebehörde des Orts ober der Begirfs-Boligeibehörde unverzüglich Anzeige zu erftatten.

werden gemäß ben Antragen bes Referenten nad, ber Faffung ber Erften Rammer angenommen.

Bu letterem Baragraphen richtet Frhr. v. Bodman an die Großh. Regierung die Bitte, fie moge in ber Bollzugsverordnung, so weit es möglich ift, eine Besichreibung ber Krankheitserscheinungen geben, so weit sie nicht in ber allgemeinen Literatur über diefen Gegenstand enthalten feien, aber bei bem Auftreten ber Rrantheit bei Met, Sachsenhausen, Klosternenburg u. s. w. beobachtet worden wären.

§ 7 lautet nach den Beschlüssen der Ersten Rammer:

Die Roften, welche durch die auf Grund bes § 1 porqu= nehmenden Ermittelungen oder durch die Bernichtung ber Rebfulturen und die Entfeuchung des Bodens entftehen, werden aus ber Staatstaffe beftritten. Desgleichen wird auf Berlangen aus ber Staatstaffe Demjenigen, beffen Reben von den im § 2 Biff. 8 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Erfan bes Werths ber vernichteten und des Minderwerths der bei ber Untersuchung beschädigten gefunden Reben vergutet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundftuds auf bestimmte Beit unterfagt (\$ 2 Abf. 4), fo wird für ben mabrend der Dauer des Anbauverbots fich ergebenden Ertragsausfall eine Bergutung geleiftet. Bei ber Bemeffung ber letteren ift nicht ber Ertragswerth, der bem Grundftud als Rebfulturland, fonbern berjenige, ber ihm bei anderweiter landwirthichaftlicher Beniigungsweise gutommt, gu Grunde gu legen.

Die Referenten haben indeß folgende Faffung vorge-

Die Koften, welche burch die auf Grund bes § 1 vorzunehmenden Ermittelungen ober burch die Bernichtung ber Rebfulturen und die Entfeuchung bes Bobens entfteben, werben aus ber Staatstaffe beftritten.

Auf Berlangen wird aus ber Staatstaffe bem nach ber Beftimmung bes § 2 Biff. 3 Betroffenen Erfatz für die gefunden Reben geleiftet.

Den gefunden Reben werden auch folche unbedeutend inficirte gleichgestellt, welche im Berbaltnig au ben benachbarten unzweifel-

haft gefunden Reben den vollen Ertrag gewähren. Der Erfat befteht:

a. in bem vollen Werth für vernichtete Reben,

b. in bem Minderwerth für burch bie Unterfuchung beschäbigte Reben.

Für alle übrigen Belande wird nur bann Entichadigung geleiftet, wenn ein Anbanverbot im Ginne bes § 2 Abf. 4 erlaffen wird. Diefe Entichabigung erftredt fich auf die Dauer des Unbanverbots und wird ber Ausfall besjenigen Ertrags gu Grunde gelegt, welcher bei einer anderen landwirthichaftlichen Benitzungs weife hatte erzielt werden fonnen.

Frhr. v. Bodman: Die vorgeschlagene Menderung sei einestheils redaftioneller, anderntheils sachlicher Natur. Die fachliche Menderung bestehe barin, daß man unter bie ersappflichtigen Reben auch folche aufgenommen habe, welche, obwohl schon etwas angestedt, doch in den Augen des Landwirthes als vollständig gefund anzusehen seien, indem fie noch einen vollkommen normalen Ertrag lieferten. In Preugen und Defterreich werde nach diefer Richtung hin etwas summarisch verfahren. Die Konstatirung der Krantheit bei Reben, die nicht entwurzelt werden, set fehr ichwierig (ber Stod werbe aufgegraben, ber Untersuchende muffe fich auf ben Boden legen und die einzelnen Thauwurzeln untersuchen), weßhalb die Versuchung nahe liege, aproximativ porzugehen. Je öfter ber betreffenbe Beamte folche Untersuchungen mache, besto richtiger werden natürlich die Ermittelungen ausfallen, wegwegen die Grenglinie zwischen gefunden und franfen Reben von ber technischen Ausbildung des Untersuchenden, mithin von einem gewiffen Bufall abhängen murbe. Abgesehen bavon wurde auch ber 3med bes Befeges faum erreicht werben, wenn man mit der Entschädigung zu farg vorgehen wollte. Es mache boses Blut, wenn für die Reben, bei benen ber Befiger eine Minderung bes Ertrages mahrgenommen habe, feine Entschädigung geleistet werbe. Große

Anslagen entstünden der Staatskasse durch die Annahme des Antrags nicht, er bitte daher, demselben Folge zu geben. Er habe noch den Bortheil, daß der Rebbesitzer angereizt werde, fleißig nachzu nachzusehen und frühzeitig die Anzeige zu machen, wodurch die Staatskasse profitire, indem die Entschäbigungen nicht so groß aussielen.

Staatsminifter Turban: Der Borichlag fei, abgefeben pon ber redaftionellen Menderung, dahin gerichtet, daß auch für diejenigen Reben Entschädigung geleiftet werden solle, bie nur unbedeutend infigirt seien. Es sei nun flar, bag biefe Faffung bei ber praftischen Ausführung nicht mur Schwierigfeiten, joudern geradezu Billfürlichfeiten und Berschiedenartigkeiten zur Folge habe, die an sich schon zu vermeiben waren. Außerdem aber werbe mit biefem Grundfat bas Pringip bes Gefetes verlaffen. Man fonne dem Staate nicht wohl zumuthen, Entschädigung für ein Ungliid, welches ben Ginzelnen treffe, gu leiften. Wenn nun die Reben eines Gutsbesigers infigirt feien, fo trage er bas Uebel und fonne nicht erwarten, bağ ihm bafur von Seiten ber Staatstaffe Entichabigung gegeben werde. Wenn die Rebbesitzer in Beziehung auf bie infizirten Reben unter sich eine Versicherung eingehen murben, jo fonnten fie eine Entschädigung für alle infigirten Reben erhalten. Der Staat aber tonne dies nicht leisten, denn daß durch die Annahme diefes Grundfages bie Staatsfasse sehr bedeutend belaftet würde, barüber tonne ein Zweifel nicht bestehen. Es würde, sobalb die Phyllogera fich ftart einfinden wurde, fich zeigen, bag vielfach infizirte Reben vorhanden, aber immerhin noch einige Jahre tragbar feien. Das eigene Intereffe ber Rebbefiger weife barauf bin, bafür zu forgen, daß diefes nebel gemeinsam getragen werde.

Der Herr Referent habe nun zur Begründung des Abänderungsantrags ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß diese Aenderung wesentlich dazu führen werde, den Rebbesitzer zur Anzeige der franken Stöcke zu vermögen, daß in der Folge dieser verstärfte Anreiz schließlich für den Staat einen Bortheil haben werde, indem dadurch die weitere Ausdehnung der Krankheit verhindert und die für den Staat entstehende Entschädigungspflicht vermindert würde. Darauf sei jedoch kein Werth zu legen. Die Rebbesitzer, deren Reben schon insizirt sind, ohne daß dies äußerlich demerkdar ist, würden nicht daran denken, zu untersuchen, ob dies der Fall sei, sie würden sich vielmehr mit dem Anschauen der Stöcke begnügen und erst dann, wenn diese äußerlich die Zeichen der Ansteckung an sich trügen, die Anzeige erstatten. Nach dieser Richtung hin müsse man sich viel mehr von den Aussischen vers

sprechen.

Redner glaubt, man muffe das preußische Gesetz nachahmen, welches ebenso, wie die Regierungsvorlage, die Entschädigung nur für die gesunden Reben eintreten läßt,

Die vernichtet ober beschädigt werden.

Sollte bei weiteren Erfahrungen sich das Bedürsniß herausstellen, den Rebbesißer auch für die theilweise infizirten Reben zu entschädigen, so würde die Zwangsversicherung eingerichtet werden müssen. Er bitte deßhalb, dem Borschlag der Reserenten nicht beizutreten. Damit werde wenigstens dem Sinne nach die Fassung bleiben, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und vom andern Hause angenommen worden sei. Im Hindlick auf den Stand der Geschäfte dürste es sich indeß empsehlen, damit der Entwurf nicht noch einmal an das andere Haus gelangen müsse, auch von der redaktionellen Aenderung abzusehen und den Paragraphen nach dem Borschlag der Regierung anzunehmen, obgleich er zugeben wolle, das die vorgeschlagenen Aenderungen, besonders was den ersten Absab andelange, sprachlicke Berbesserungen enthielten.

Absat anbelange, sprachliche Berbesserungen enthielten. Frhr. v. Bodman stellt die Anfrage an die Regierung, ob die neue Fassung des § 7 für sie unannehmbar sei, in diesem Falle würde er den Antrag zurückziehen. Dasselbe wolle er auch bezüglich des zwischen den §§ 9 und 10 einzuschaltenden Paragraphen thun, wenn das Hausden Antrag zu § 7, falls er zur Abstimmung komme,

ablehne.

Staatsminister Turban kann als einzelnes Mitglied der Regierung nur seine persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß er es nicht für zulässig halte, das Prinzip des Geseges in der Weise zu ändern, daß dem Staate die Verpflichtung auserlegt werde, erkrankte Reben, welche mehr oder weniger gesund sein sollen, zu entschädigen.

Es gelangt der § 7 nach der Fassung der Referenten zur Abstimmung; er wird abgelehnt, womit dieser Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurses angenommen ist.

§ 8. Der Betrag der Bergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Berwaltungsbehörde mit Borbehalt des Rechtsweges festgeftellt; und

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diefes Gesets oder die auf Grund befielben erlaffenen Anordnungen werden mit einer Gelbstrafe bis au 150 M. oder mit haft bis au sechs Wochen bestraft.

Ift die in § 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigfeit unterlassen worden, geht nebstbem jeder Anspruch auf Bergutung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu;

gelangen ohne Distuffion zur Annahme. Der hier einzuschaltenbe Baragraph:

"Diefes Geset hat in solange verbindende Kraft, als beffen Burudziehung nicht von einem der gesetzgebenden Faltoren verlangt wird."

gelangt nicht zur Diskussion, da er durch Ablehnung des § 7 nach dem Borschlage der Referenten zurückgezogen ist. § 10. "Mit dem Bollzuge des Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt"

wird ebenfalls ohne Diskufsion genehmigt.

Der Entwurf gelangt, ba die erfte Lesung nach ber

Geschäftsordnung nur eine Borberathung ift, burch Erheben von ben Sigen gur Annahme.

Die Referenten beautragen noch, den Wunsch zu Protofoll zu erklären, die Regierung möge beim Reichsfanzler-Amt darauf hinwirfen, daß das Einfuhrverbot vom 31. Oktober 1879 auch auf die Tranben ausgedehnt werde.

Frhr. v. Bodman motivirt in seinem Referate den Antrag damit, daß die Rebläuse, da sie sich anch auf den Blättern aushielten, leicht an den klebrigen Trauben hängen bleiben könnten, worauf Staatsminister Turban replizirt, daß pach den in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen in Berlin keine Neigung vorhanden sei, auf obigen Bunsch einzugehen. Auf der andern Seite hätte die nicht unerhebliche Einfuhr von Trauben zum Zwecke der Weinbereitung auch ihr Gutes.

Damit wird die Sigung geschloffen.

Unser Bericht über die 41. öffentliche Sigung der Zweiten Kammer (Karlsr. Zeitung vom 22. Februar Nr. 45, Beilage), Debatte über das Milzbrand-Geset, läßt den Abg. Schoch sagen, "ein Bezirks-Thierarzt habe den Milzbrand am lebenden Thiere nicht erkannt, das sich nach dem Schlachten als milzbrandkrank erwies".

Statt beisen sagte Abg. Schoch: "ein Thier sei ohne Zuzug eines Thierarztes geschlachtet worden, an welchem dann vom Bezirks-Thierarzt Milzbrand diagnostizirt wurde, dem auch der Metzger, der das Thier geschlachtet, erlag. Andere Thiere im gleichen Stalle seien damals auch schon infizirt gewesen, die polizeiliche Anordnung der Tödtung aber ersolgte nicht und die Thiere standen um, ohne daß der Besitzer trop gemachter Anzeige nach dem Gesetz eine Entschädigung erhalten habe."

Karlsruhe, 21. Febr. 42. öffentliche Sigung ber Zweisten Kammer unter bem Borfipe des Präsidenten Lamen. (Schluß.)

Abg. v. Feder will einige dunkle Punkte des Eisenbahn-Budgets betrachten und einige Eisenbahn-Schmerzen zum Besten geben. In Borschlägen, wie geholsen werden solle, sei der Kommissionsbericht spärlich, er sinde nur zwei: 1) durch Bereinbarung mit den Nachbarstaaten die Personentage erhöhen, 2) die Beleuchtungsausgaben vermindern. Er wolle sich die Fragen erlauben: 1) ob nicht noch gegenwärtig zu viel Eisenbahn-Züge verkehrten, 2) ob nicht schnell hervortretenden Berkehrsbedürsnissen ein wärmer empfindendes Naturell gegenüberstehen könnte, 3) ob die Odenwald-Bahn und die Rheinbahn nicht Schnellzüge erhalten, die den großen Durchgangsverkehr auf diese Linien ziehen könnten.

Seine Schmerzensruse beträsen 1) die Berspätungen, 2) das Herumklettern des Bahnpersonals auf den Zügen, 3) die Heizung. Was die von der Kommission beschnittenen Beleuchtungsausgaben betresse, so könne seiner Ansicht nach an Beleuchtung nichts gespart werden.

Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr möchte zunächst danken für die wohlwollende Beurtheilung, welche die Budgetkommission dem Bestreben der Berwaltung, ein möglichst günstiges Ergebniß zu erzielen, habe zu Theil werden lassen. Um die Einnahmen zu erhöhen, könne die Berwaltung verschiedene Wege betreten. Der Borschlag der Kommission, Erhöhung der Personentage, würde voraussegen, daß die Nachdarstaaten gleichzeitig mit uns das gleiche Bersahren einschlägen; allein er sei heute noch nicht in der Lage, seine Ansicht auszusprechen, od ein Einverständniß mit den Nachdarstaaten zu erzielen sei. Er müsse hinzusügen: selbst wenn wir zu dieser Maßregel zu schreiten in der Lage seien, dürse das hohe Haus seine Erwartungen, die Ergebnisse der Bahn zu erhöhen, nicht allzu hoch spannen.

Der Herr Borredner habe von zu vielen Zügen gesprochen, aber wenn die Berwaltung darin noch weiter als bisher vorginge, so würde sie auf großen Widerstand der Interessenten stoßen. Man habe dies ja schon gesehen bei den dis jest gemachten Reduktionen.

Die Berwaltung habe nach zuverläffigen Ermittelungen gefunden, daß die Ersparniß durch Zügereduktion nicht groß sei. Da, wo viele Züge kursiren, ist auch das günstigere Ergebniß, die reduzirten Strecken geben auch eine unzulängliche Rente.

Der Herr Borredner habe gewünscht, daß die Schnellzüge auch den lokalen und geschäftlichen Interessen dienten; das gehe gegen den Zweck der Schnellzüge, welche wesentlich für den großen Berkehr für die Anschlässe und Berbindungen dienen sollen.

Daß der Herr Borredner der Rheinbahn einen Schnellzug geben wolle, stehe in Widerspruch mit der Sparsamteit; der durchgehende Berkehr Frankfurt-Heibelberg-Basel, Wien-Paris müßte doch auf der andern Linie aufrecht erhalten bleiben; er könne einen Rheinbahn-Schnellzug für die nächste Zeit nicht in Aussicht stellen.

Bezüglich der Alagen über unstrammen Dienst müsse er die Bersicherung geben, daß Seitens der Generaldirektion die regelmäßige, pünktliche und genau nach den Borschriften zu geschehende Erfüllung des Dienstes streng überwacht werde. Daß Fälle vorkommen, wo nicht mit Umsicht versahren werde, das sei ja möglich; wenn dem Herrn Borschure Spezialfälle bekannt seien, so möge er sie der Gesugeraldirektion zur Komedur wiitheiler

neraldirektion zur Remedur mittheilen. Bei der Heizung wolle man in Betracht ziehen, daß letten Winter eine so große, lang anhaltende Kälte war, wie wir sie in unsern Breitegraden selten haben. Bor einigen Jahren wurde die Ofenheizung als die relativ beste betrachtet; neuerdings hätten wir Dampsheizung ein-

geführt, welche sich im Großen und Ganzen bewährt habe. Wit der Beleuchtung werde kein besonderer Luxus getrieben; man möge dies daraus ersehen, daß nach dem ihm vorliegenden Beleuchtungskalender heute die Lichter

Drud und Berlug ber G Braun ichen Gefaubruderei.

um 53/4 Uhr anzusteden seien; er bitte bas hohe Haus, ben betreffenden Budgetsat aufrecht zu erhalten.

Abg. Schoch führt aus, daß es ein Unrecht gegen einzelne Landestheile wäre, wenn man jest sagen wollte, man muffe mit dem Eisenbahn-Bau aufhören.

Abg. Ge sell sindet das Zugspersonal zu groß, wünscht das französische System der Coupirung der Billets bei Eintritt in die Wartesäle, sowie Erhöhung der Perrons nach englischem Muster, wodurch die Zahl des dienenden Rahmersonals sehr gemindert worde

Bahnpersonals sehr gemindert werde. Abg. Kopfer hält die Erhöhung der Personentare für ein "zweischneidiges Schwert, das in das Gegentheil umschlagen könne"; die Personenfrequenz werde dadurch gemindert. Er bedauere, daß die Rheinbahn keine Schnellzüge erhalte, sowie daß unser Tarissystem nur eine Stückgut-Klasse habe.

Abg. Krausmann ist durch die Erklärung des Regierungskommissärs darüber beruhigt, daß der Zugverkehr der Linie Franksurt—Heidelberg—Karlsruhe nicht werde beschränkt werden.

Abg. Dietsche spricht für den Ausbau der Butachthal-Bahn nach Donaneschingen und schickt sich an, in eine längere Aussührung einzutreten, allein

Bräsident Lamen unterbricht den Redner, da der Gegenstand der heutigen Tagesordnung der Eisenbahn-Betrieb, nicht der Bahnbau sei.

Berichterstatter Abg. Pfüger antwortet sodann auf die Schmerzensruse des Abg. v. Feder und vertheidigt die beutschen Bahneinrichtungen gegen die vom Abg. Gesell vorgeführten französischen und englischen Einrichtungen.

Bei der Spezialdiskussion über a., eigentlicher Bahnbetrieb, Einnahme Titel I, Personen- und Gepäckverkehr, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Pflüger, welcher die Resolution ber Budgetsommission begründet, dieselbe lautet:

"Die Großherzogliche Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht in Anbetracht der ungenügenden Erträgnisse der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen im Sinvernehmen mit den Berwaltungen der Nachbarbahnen die Grundtaren für den Personentransport in mäßiger Weise und wenn thunlich in der laufenden Budgetperiode erhöht werden könnten."

Abg. Förderer stellt der Berwaltung die Frage anheim, ob nicht aus dem Gepäckverkehr mehr erzielt wer-

den fönne

Generaldirektor Eisenlohr: Es sei richtig, daß das kleine Handgepäck wie bei den Nachbarstaaten taxsrei sei; allein es frage sich: was ist kleines Handgepäck? Es sei doch für das Personal eine difficile Aufgabe, dies zu entscheiden. Früher sei Handgepäck nicht über 15 Pfund zulässig gewesen, allein eine Wage sei nicht immer zur Hand. Die neuere Instruktion sei, das Handgepäck zu gestatten, sosern nicht Mitreisende dadurch belästigt würden. Die Mitreisenden seien dadurch gewissermaßen zu Aussichtsorganen gemacht.

Eine erhebliche Mehreinnahme würde übrigens durch eine strengere Prazis schwerlich hervorgebracht werden. Es müsse auch hierbei immer vor Augen gehalten werden, daß wir in gewissen Sinn von den Nachbarstaaten abhängig darin sind und ungefähr bieselbe Prazis wie die-

felben verfolgen müffen.

Abg. Schoch widerlegt einige Einwände gegen die Resolution und spricht für mäßige Erhöhung der Taxen. Abg. v. Feber erklärt sich gegen die Resolution und

erinnert den Abg. Förderer daran, daß auf den vor einigen Jahren erfolgten Zuschlag von 10 Prozent auf die Taxen eine stetige Berminderung der Erträge gesolgt sei. Er erinnere auch an die durch Herabsehung des Portos erfolgte Erhöhung der Posterträgnisse; er würde eine der Resolution entgegengesette Taxpolitik einschlagen.

Abg. Dr. Hansjakob ist mit Hrn. v. Feber nicht einwerstanden; wer fahren wolle, der solle es bezahlen. Die Billetpreise der Bodensee-Dampsichisse seine in einer fast unchristlichen Weise erhöht worden, aber tropdem und gerade deßhalb sei das Erträgniß jest so gut. Die Abnahme des Personenverkehrs werde dadurch erklärt, daß bei den jezigen ungünstigen Verhältnissen weniger Leute reisen

Regierungskommissär Betriebsbirektor Schupp will nur das unchristliche Berfahren bei den Bodensee-Taxen rechtsertigen; die Berwaltung habe im Gegentheil sehr christlich gegen ihre Landsleute versahren, denn die Retourtaxen wurden außerordentlich nieder bemessen, während bei den durchgehenden Billeten sehr hohe Säße angewandt werden. Also werde ganz im Sinne des Abg. Hanspiakob versahren.

Abg. Friberich gibt zu bedenken, daß wir die Berjonentage nicht allein erhöhen können, jondern nur im Berein mit den Nachbarländern, da wir jonst befürchten müßten, die Reisenden würden die elsässischen oder schweizerischen Bahnen vorziehen.

Abg. Förberer möchte ein Mißverständniß beseitigen; er habe nicht die Erhöhung der Taxe, sondern thatsächliche Erhebung derselben gewänscht, wenn auch das finan-

zielle Erträgniß nicht groß sei. Abg. Bär will der Resolution, als einer harmlosen, wohl seine Zustimmung geben, wünschte aber, daß die Nachbarstaaten zuerst vorangingen, damit wir etwa den Rugen davon ziehen könnten, wenn der Berkehr unsere Linien ihrer Billigkeit wegen bevorzugte.

Rach einem furzen Schlußworte des Berichterstatters

Präsident Lamen Titel I nebst der Resolution (welche die veränderte Fassung "eines Ersuchens an die Großt. Regierung, sich mit den Nachbarstaaten in's Benehmen setzen zu wollen" erhält) zur Abstimmung, welche die Annahme derselben ergibt.

Bei Titel II, Ginnahme aus bem Guterverfehr, richtet Abg. Dun hlhaußer die Bitte an Großh. Regierung,

in ihren Beftrebungen ben Bahnbedienfteten möglichft Sonntagsruhe zu gewähren, fortzufahren; bie Begrundung eines weiteren Buniches bes Redners, Richtrauchscoupes britter Rlaffe - ein Gegenstand, ber nicht gur Diskuffion fteht — hindert

Brafident Lamen mit bem Sinweise barauf, bag beim Gilterverfehr nicht geraucht werbe.

Mbg. Bflüger begrundet hierauf die Erhöhung ber Ginnahmefage burch die Budgetfommiffion, worauf

Generalbireftor Gifenlohr in langerer Ausführung fich gegen die von der Kommiffion verfolgte Tendens wendet, die Ginnahmen höher in bas Budget einzuftellen, bagegen bie Musgaben auf bemfelben Juge zu laffen ober gu vermindern. Die Rohlenpreise feien um 60 Brogent gestiegen, Die Gifenpreise bis 100 Prozent.

Mbg. Friberich vertheibigt bie Gage ber Rommiffion, mährend

Abg. Kopfer daran erinnert, daß man von bem gun-stigen Erträgniß bes Guterverkehrs im zweiten Halbjahr 1879 feine Schlüffe auf die Bufunft ziehen durfe, da aus Spekulation große Maffen Baaren vor Gintritt ber neuen

Bolltarif-Sage nach Deutschland gekommen seien. Berichterstatter Bflüger hofft, daß die Bermehrung bes Handels und bas Wieberaufleben ber Induftrie die

höheren Einnahmefage rechtfertigen werbe. Abg. Sansjatob fragt, ob man nicht gegenüber ber jährlichen Mindereinnahme an ben Reichspoft-Erträgniffen, für die Beforderung ber Reichspoft-Stude einen höheren Betrag anfegen fonne.

Mbg. Pflüger erflart, es fei bies ein munber Bunft, allein bie Berträge seien einmal ba und muffen ausgeführt werden. Man folle die Exprefigut-Beforberung noch vermehren durch einen niederen Maximalfat, um ber Reichspoft, die uns in jeder Beziehung zu schäbigen suche, zu begegnen.

Staatsminifter Turban: Ginem Musbrude bes frn. Abg. Pflüger möchte ich sofort entgegentreten, nämlich "baß die Reichspoft uns in jeder Beziehung zu schädigen suche". Das ift auch bann noch nicht ber Fall, wenn bie Reichspost ihre Interessen wahrt, wo bas Interesse bes Einzelftaates nicht gleichzeitig baburch geforbert wirb.

Ich muß zugeben, es ift recht bedauerlich, baß bas Ergebniß bes Transports ber Poststude für bie Reichspost nicht größer ift, allein diese Auflage ber Gifenbahnen beruht auf einem Reichsgesetz und das vermögen wir nicht

Bei Titel III, "Bergütung für Benutung von Bahnanlagen u. f. w. burch andere Bahnverwaltungen", ver-

Generalbireftor Gifenlohr bie Anfage bes Regierungsentwurfs und bemertt fchlieflich, wenn man an ben Einnahmefägen etwas anbern wolle, fo gehe man ficherer, wenn dies in Form eines Abzugs, auftatt eines Bufapes

Abg. Birfenmager fragt an, ob es richtig fei, baß bie babifche Bahn mit einem ungefähren Betrage von 80,000 Mt. an bem Konfurse ber Schweizerischen Nationalbahn betheiligt fei.

Generalbireftor Gifenlohr bejaht bies und bemerft über bie etwa bie Berwaltung treffenbe Berantwortung, bağ bie Berwaltung nur, wenn man babifcher Seits ben Berfehr vollständig abgebrochen hätte, was nicht thunlich gewesen fei, die Möglichfeit, Gläubiger ber Nationalbahn gu werben, hatte vermeiben fonnen.

Berichterftatter Bflüger rechtfertigt bie Anfage ber

Auf bie Mahnung bes Abg. Birtenmaner gu gro-

Berer Borficht entgegnet

Regierungstommiffar Betriebsbireftor Schupp, Forberungen an die Nationalbahn feien feine fälligen Forberungen, sondern alle aus laufender Rechnung, 1) Miethe des Bahnhofs Konstanz, 2) Beitrag u. f. w. Bahnhof Singen, 3) Abrechnung aus bem direften Berfehr. Die Abrechnung fei jährlich geschehen; mit der Gantmaffe werbe vierteljährlich refp. anticipando abgerechnet. Es fei ein zweiseitiges Bertragsverhaltniß gemejen, und zwar fein rein privatrechtliches, fondern ein auf Staatsverträgen und auf Rongeffionen beruhendes. Die Bachtvertrage müßten gehalten werben.

Hierauf werden Titel III, IV, V und VI nach ben Rommiffionsantragen angenommen.

Bei Ausgaben Titel I fragt

Abg. Birtenmager, ob man nicht die Bahnamter eingehen laffen fonne, mas

Generaldireftor Gifenlohr für unthunlich erflärt; es sei sonft feine Aufficht über die Bezirke mehr möglich; eine folche übelangebrachte Ersparniß würde sich in furzer Zeit dwer rächen.

Berichterstatter Pflüger pflichtet bem bei.

Bei Titel II, III empfiehlt

Mbg. Junghanns auch bes inländischen Rohlen-Bergbaues zu gedenken und frägt sodann an, ob nicht die bad. Berwaltung bei dem Heidelsheimer Unglücke in irgend einer Weise betheiligt sei, was

Beneralbirettor Gifenlohr verneint.

Abg. Maurer befürwortet ebenfalls die Berücffichtigung ber Diersburger Rohlen.

Bei Titel IV, V fpricht Generalbireftor Gifenlohr gegenüber ben Abstrichen

der Kommission die Befürchtung aus, daß die Berwaltung begründete Klagen bes Publitums erhalten werbe.

Die Ausgaben Titel I bis IX werden nach ben Kommiffionsanträgen genehmigt.

Bei b., Gifenbahn-Bertftatten, bemertt Abg. Junghanns, es feien ba fo große Boften und man rebe bavon, daß feine genügende Kontrole sei; er forbere die Großh. Regierung auf, eine strengere Kontrole

eintreten zu laffen. Staatsminifter Turban: Die Großh. Regierung ift ich, ohne daß es einer Mahnung bedurfte, wohl bewußt, daß fie ftrenge Kontrole zu üben hat. Aber dagegen muß ich ernftlich Bermahrung einlegen, bag auf Grund angeblicher Gerüchte hier an biesem Orte berartige Warnungen

und Aufforderungen an die Regierung gerichtet werden. Das Budget ber Gifenbahn-Bertftatten und ber Gifenbahn-Magazine wird fodann nach den Kommiffionsanträgen angenommen.

Bu 2, Budget ber Bobenfee-Dampfichifffahrts-Bermaltung, äußert

Abg. Bed ben Wunsch, es möchten die einfachen Billets an Sonn- und Feiertagen auf ben Dampfbooten als Retourbillets (fogenannte Sonntagsbillets) gelten.

Abg. Hansjacob macht geltend, daß das gunftige Ergebniß ber Bobensee-Dampfichifffahrt dadurch erzielt wurde, daß wir die Fahrten auf dem Untersee aufgaben. Der Ueberschuß wurde noch größer sein, wenn die Maschinenreparaturen weniger tosteten. Unsere Schiffe fahren ju elegant und rafch in die Safen ein, (mahrend die bayrischen langsam einfahren,) baher manche Unglückfälle ("Raifer Wilhelm"); auch bie Reinhaltung laffe im Bergleich zu ben andern Bodenfee-Dampfichiffen zu munichen

Abg. Nopp glaubt, wenn die babische Berwaltung nur zwei Schiffe wöchentlich auf dem Untersee gehen ließe, dies besser wäre, als die jetzige Einrichtung, und sich auch rentiren murbe.

Mbg. Schmibt rath, einen gunftigeren Bertrag mit Bapern ju fchließen; ber beftehenbe fei uns ungunftig.

Das Bubget 2) ber Bobenfee-Dampfichifffahrts-Berwaltung, 3) ber umlaufenden Betriebsfonds und 4) bes Antheils Babens an ber Main-Redar-Bahn wird nach ben Anträgen ber Rommiffion angenommen.

Nachbem bie nächfte Gigung auf nächften Montag 11 Uhr festgesett ift, erfolgt Schluß ber Sigung.

Berantwortlicher Redafteur: Beinrich Goll in Rarlsrube.

Borfen - Bochenbericht. (Driginalbericht bes Banthaufes Mar Levenstein in Berlin B., Charlottenftraße 55.)

Berlin, 21. Febr. Der dieswöchentliche Berlauf der Börse hat die früher von dieser Stelle geäußerte Ansicht nach jeder Richtung hin bestätigt. Die Course nahmen im Großen und Ganzen steigende Richtung, ohne daß indeß das Geschäft Ansfangs größere Lebhastigkeit gezeigt hätte. Will man der Börse auch fernerhin in ihrer freundlichen Gestaltung nicht hinderlich sein, so wird eine Reaktion, wie sie schließlich einten, nur allerseits willkanmen geheißen werden willien. Das ganze Keisker-

auch fernerhin in ihrer freundlichen Gestaltung nicht hinderlich sein, so wird eine Reaktion, wie sie schließlich eintrat, nur allersein, so wird eine Reaktion, wie sie schließlich eintrat, nur allersein, so wird eine geeisen werden müssen. Das ganze Geschäft gewinnt dadurch eine solidere Basis, und man wird um so eher die Hossinung auf ein Fortbestehen der günstigen Strömung ausstrechen dürfen, als auch der Geldstand überaus flüssig bleibt.

Der internationale Gepeulationskappenden diese in den den ersten Lagen nichts besonders Erwähnenwerthes. Erkam Wittwoch war wieder regeres Leben wahrzunehmen, und zwar standen, wie natürlich, Russissche Anleiben und Koten im Bordergrunde des Geschäftes. Ereditactien erfreuten sich fortgesest größter Ausmerssamseit in Wien und lenkten darum auch hier das Interesse in hervorragendster Weise auf sich. Bollsonden. Ungarische Goldrente lag im Allgemeinen still.

Deutsche Bahnen haben schon sein kranzosen und Komsbarden. Ungarische Goldrente lag im Allgemeinen still.

Deutsche Bahnen haben schon sein der abgelausenen Berichtsperiode. An der Spitze der Bewegung standen Bergischen Wärssische, aus deren Stelle des Defteren hingewiesen wurde. Bon anderen Bahnen sind als höher zu nennen: Mainzer, Thüringer, Oberschlessische Freiburger und Kechte-Obernser. Bon leichteren Wertschlessische Baut und Darmstädter start steigend. Der kolossache entwickelte sich sehr ruhig.

Das Geschäft in Bansen war zeitweise überaus belebt und die spekulativen Devisen: Disconto-Commandit, Deutsche Baut und Darmstädter start steigend. Der kolossachen Freisen überties benen Hossischen, daß man sich in gewissen Kreiben siberties benen Hossischen, daß man sich in gewissen Kreiben gesen iberties benen Hossischen, daß man sich in gewissen Resignen überties benen Hossischen, daß man sich in gewissen Resignen überties benen Hossischen, daß man sich in gewissen Resignen überties

ftande quaufcreiben, daß man sich in gewissen Kreisen übertrie-benen Hoffnungen in Bezug auf die Einzelheiten des Abschlusses pro 1879 hingibt. — Spielhagen-Bank veränderten sich wenig. — Begehr zeigte sich für Coburger Credit und Berliner handels-

Unter ben Bergwerts - Aftien waren die leitenden Effeften, Laurahutte und Dortmunder, in den hintergrund gedrängt, Für Kassenwerthe war die Stimmung eher fest. hibernia und Shamrot haben bei beträchtlichen Umifaten eine bedeutende Avance Sir Kahenwerthe war die Stimmung eher fest. Hibernia und Shamrot haben bei beträchtlichen Umsätzen eine bedeutende Avance erzielt. Ganz besonderer Beliedtheit hatten sich wieder die Altien des Bergwerts-Bereins König Wilhelm zu erfreuen. Der Umsstand, daß die letzten Monate eine große Junahme in der Förderung aufzuweisen hatten, macht die neuerdings wieder hervorgetretene Borliede dafür erklärlich. Bergisch-Märkisches Bergwert sand zu höherem Preise Beachtung in Rücksicht auf den Umstand, daß dieser Gesellschaft durch Beilegung der Sweitigseiten mit den Nachdargruben neue Betriedsmittel zugeführt werden dürsten. Die Betriedsverhältnisse dei Westphälische Union gestalten sich derartig, daß man sür die Stamm-Prioritäten eine Dividende von ca. 12 Brozent wohl in Aussicht nehmen kann. Attien des Eisenhüttenwertes "Thale" waren rückgängig. Für Borwärtshätte ist gute Meinung zu verzeichnen.

Die In du str i ep ap i ere befundeten im Allgemeinen ziemslich feste Tendenz und auch die Kaussust in Aussicht nehmen kann. Eide In dus fru ist pap iere befundeten im Allgemeinen ziemslich feste Tendenz und auch die Kaussust; Unionsbrauerei, Deutsches nen Bapieren rege.

Alls gefragt und höher sind zu erwähnen: Stodwasser, Bolle Beißbierdrauerei, Unionsbrauerei, Deutsche Asphalt, Möbeltransport und Oppelner Cement. Der Steigerung in Bassage standen größere Exestitionsversäuse entgegen; die an den Mart gedrachte Waare fand aber willige Aufnahme, und es steht zu erwarten, daß die Bewegung in diesem Bapier nunmehr in Kluß kommen wird, umsomehr, als die Geschäftsverhältnise der Gesellschaft sich andauernd auf das Erfreulichste entwickeln. Wöhlert-Waschmen-Obligationen wurden zu erhöhtem Course in großen Beträgen sit Anlageswede gesaust.

#### Witterungebeobachtungen ber meteorologifden Station Rarlernbe.

Febr.	Baro- meter.	Thermo- meter in C.	Feuch- tigfeit in Prec.	QBind.	himmel.	Bemertung.
21. Minge. 211hr				SW.	f. bew.	veranberlich.
n Rachts 911tr 22. Mrgs. 711hr				d with	bebedt	Regen.
" Mittge. 2 Uhr				SW.	bebedt	veränderlich.
23. Wrge. 7 Uhr				<b>©</b> €.	dratio	Regen.

### Bürgerliche Rechtspflege. Ronfureberfahren.

Mr. 1865. lleber das Bermögen des Restaurateurs Mois Würth von Stühlingen hat das Großh. Umtsgericht Bonndorf heute am 20. Februar 1880, Bormittags 1/211 Uhr, das Ronfursverfahren eröffnet.

Der Altbürgermeifter Baptift Meier bon Stühlingen wird jum Konturs verwalter ernannt. Ronfursforberungen find bis gum . Mars 1880 bei bem Gerichte angu-

Es wird jur Beschluffaffung über Bahl eines andern Berwalters,

jowie über die Bestellung eines Gläu-bigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 11. März 1880, Bormittags 1/210 Uhr, Brufung ber angemeldeten

Forderungen auf Mittwoch den 24. Mars 1880, Bormittags 10 Uhr, vor bem unterzeichneten Gerichte Ter-

Allen Berfonen, welche eine gur Ro fursmasse gehörige Sache in Besth haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Berpflichtung auferlegt, von dem Besthe der Sache und von den Forderungen, für welche fie aus der Sache abgesonderte Befrie-bigung in Anspruch nehmen, dem Kon-fursverwalter bis jum 11. März 1880

Unzeige zu machen.
Bonnborf, ben 20. Februar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rohler,

E.743. Nr. 4639. Rort. Ueber bas Bermogen bes Leimfiebers Gottlieb Summel in Korf wird heute am 18. Februar 1880, Nachmittags 4 Uhr, bas Konfursperfahren eröffnet.

Der Raufmann Ernft Rrapp in Rehl wird gum Ronfursverwalter er= Rontursforderungen find bis jum 20. Darg 1880, bei bem Gerichte an-

Es wird gur Beschlußfaffung über bie Bahl eines andern Bermalters, fomie über die Bestellung eines Glaubigerausichuffes und eintretenden Falls über bie in § 120 ber Konfursordnung be-

zeichneten Wegenftanbe auf Donnerftag den 1. April 1880, Bormittags 9 Uhr, gur Brüfung ber angemelbeten

forberungen auf Donnerstag den 1. April 1880, Bormittags 9 Uhr,

bor dem unterzeichneten Gerichte Ter-

Allen Bersonen, welche eine jur Kon-tursmaffe gehörige Sache in Besith haben ober jur Konfursmasse etwas ichuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner gu verabfolgen ober zu leiften, auch die Berpflichtung auferlegt, von bem Befige ber Sache und bon ben Forderungen, für welche fie aus ber Sache abgefonderte Befrieund von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konstursverwalter dis zum 17. März 1880 Anzeige zu machen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen detzulfügen. Zeder Gläubiger, welcher nicht in diesseitigem Gerichtsbezirse wohnt, nuß bei Anmeldung seinen im hiesigen Orte wohnspaten Zufellungsbevollmächtigten der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konfursversichteten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konstursmasse eine der Gache in Besich has den Gemeinschuldner zur verabsolgen oder zu leisten, auch die Berpflichtung aufsetzung einen im hiesigen Orte wohnspaten Zuschen abgesonderte Bestriedigung in Anspruch nehmen, dem Konfursversichten.

stellen und zu ben Aften anzeigen. Kort, den 18. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber:

Beberle. T.741. Rr. 1885/1915. Sädingen. Ueber das Brivatvermögen des Germann und Willibald Lüthy von Murg, Theilhaber der Sandelsgesellichaft, Magnus Lüthy" Sohne in Murg,

wird heute am 16. Februar 1880, Nachmitags 2 Uhr 15 Minuten, am 17. Februar 1880, Bormittags 9 Uhr 15 Minuten das Konfursverfahren eröffnet. Herr Emil Brombach von hier wird

gum Konfursberwalter ernaunt. Konfursforberungen find bis gum 16. Darg 1880 bei bem Gerichte anzumelben.

Es wird gur Beichlugfaffung über bie Bahl eines andern Bermalters, fowieüber bie Beftellung eines Glänbigerausichuffes und eintretenden Falls über bie in § 120 der Konkursordnung beseichneten Gegenstände auf Donnerstag den 26. Februar 1880, Bormittags 10 Uhr,

gur Brüfung ber angemelbeten Forderungen auf Camitag ben 3. April 1890. Bormittags 8 Uhr,

por bem unterzeichneten Gerichte Ter-

malter bis gum 26. Februar 1880 Bermogen bes Bierbrauer Rarl Maner Angeige zu machen. Sädingen, den 16./17. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber
G ä fler.
Rr. 6391. Mannheim. T.736. Ar. 6391. Mannheim. In dem Konfarsberfahren über Idas Bermögen des Kaufmanns Aron Bolf Blum, Inhaber der Firma A. B. Blum in Mannheim, ift zur Brüfung

I.697. Rr. 1420. Emmenbingen. In bem Ronfursberfahren über bas Bermögen bes + Johann Georg Bermogen des i Johann Georg Krumm, Agenten von Bahlingen, ift aur Abnahme der Schlußrechnung des Berwalters, aur Erhebung von Ein-wendangen gegen das Schlußverzeich-niß der bei der Bertheilung zu berück-fichtigenden Forderungen Schlußtermin

Freitag ben 12. Mars b. J., Borm. 9 Uhr, bor bem Großh. Amtsgerichte bahier

Emmendingen, den 16. Febr. 1880.

Der Gerichtsschreiber
bes Großt, Amtsgerichts.

T.666. 2. Nr. 662. Baben.

Den Konturs des Bierbrauer K. Maher in Lichtentfol

In dem Rontursverfahren über bas

in Lichtenthal ift

bezüglich ber nachträglich ange melbeten Forberung bes R. D. Wimpfheimer in Barlerube Brüfungstermin

in Folge eines vom Bemeinschulds ner gemachten Borichlags

Der Gerichtsschreiber bes Großt, bad. Amtsgerichts Großt, bad. Amtsgerichts bes Großt, bad. Amtsgerichts Gr

gus.

Stammholz-Berfteige= rung.

Aus bieffeitigem Gemeindewald, Los cherschlag, fowie auf ber Schweinweibe Montag ben 1. Dars 42 eichene Bau- und Rutholaftamme,

worunter 1 Stamm 5 Feftm. 1 bo. 2,26 meffen 32 Rufchenftanune (roth),

5 Cichenftumme, 3 Dainbuchenftamme,

Anfang Mittags 12 Uhr auf bet Diebsftelle. Buttenheim, ben 20. Februar 1880. Bürgermeifteramt. 28 eingärtnet. Weber, Rathidr.

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei.